Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1878

39 (15.2.1878)

Visual Library

Beilage zu Nr. 39 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. Februar 1878.

Zur bevorstehenden Papstwahl

schreibt die „National-Zeitung“: Das Conclave wird nach einer telegraphischen Mittheilung unseres Pariser Spezialkorrespondenten am Dienstag, 19. Februar, in Rom beginnen. Wie unser Gewährsmann weiter telegraphisch meldet, verdient hervorgehoben zu werden, daß der Kardinal-Erzbischof von Paris bereits am 9. d. M. wußte, daß das Conclave an dem angeführten Tage beginnen sollte, da er in seinem Hirtenbriefe den Anfang der Gebete für das Conclave auf Mittwoch, 20. Februar, festsetzte. Der „Osservatore Romano“, das Organ des Vatikans, meldet, das Conclave werde nach den Novendialien in Rom zusammentreten. Sechs Tage hindurch würden die Leichenfeierlichkeiten in der Peterskirche celebrirt werden; an den folgenden drei Tagen werde das heilige Kollegium die Leichenfeier in der Sixtinischen Kapelle celebriren lassen. In der vorgestrigen Kongregation der Kardinäle wurde beschlossen, das Conclave in dem ersten Stockwerk des Vatikans abzuhalten. Gestern sollte das Reglement für das Conclave berathen werden. Man versichert, die Intransigenten unter den italienischen Kardinälen wollten nicht nach Malta gehen, sondern nach Miramar bei Triest; nur der Kardinal Manning habe für Malta gestimmt. Im Widerspruch mit den Nachrichten über die stürmischen Scenen, welche in der Kardinalskongregation stattfanden, behaupten die Telegramme der ultramontanen französischen Organe, daß unter den Kardinälen die größte Einigkeit herrsche und daß das Conclave sicherlich nur kurze Zeit dauern werde.

Die Kardinäle dürften übrigens nahezu alle im Conclave erscheinen, da, nach in Rom eingegangenen Nachrichten auch der amerikanische Kardinal Mac-Closkey am Samstag von New York nach Rom abgereist ist. Mehrere auswärtige Kardinäle sollen beabsichtigen, auf dem Conclave einen mäßigenden Einfluß auszuüben. Auch Kardinal Amat wird ungeachtet seiner Krankheit an dem Conclave theilnehmen. In dem an dieser Stelle mitgetheilten Verzeichniß der Kardinäle lautet der Name des am 28. Dezember 1877 ernannten Kardinal-Priesters: Moretti (nicht Morini). Hinsichtlich der französischen Kardinäle theilt unser Pariser Spezialkorrespondent telegraphisch mit, daß ihm gesagt worden sei, keiner der französischen Kardinäle habe sich veranlaßt gefunden, vor seiner Abreise nach Rom mit dem Minister des Auswärtigen zu konferiren. Daß das Conclave in Rom selbst stattfindet, erscheint jetzt unzweifelhaft; gestern früh wurden im Vatikan bereits die Maurerarbeiten in Angriff genommen, welche nothwendig sind, um jede Kommunikation mit dem Conclave unmöglich zu machen.

Was die Leichenfeier Pius' IX. anbetrifft, so wird laut telegraphischer Meldung vom 11. d. die offizielle Feier nicht in der Peterskirche, sondern in der Sixtinischen Kapelle stattfinden. Die „Voce della Verità“ schreibt: „Die sterblichen Ueberreste Pius' IX. werden am Dienstag Abend provisorisch an demselben Orte beigesetzt werden, an welchem Gregor XVI. ruht. Die Höfe von Oesterreich, Spanien, Portugal und Bayern, sowie die französische Regierung haben dem Vatikan ihren tiefen Schmerz über den Tod des Papstes Pius ausgesprochen.“ Unser Pariser Korrespondent berichtet noch telegraphisch: „Da sich der viel genannte Sekretär der Präsidentschaft, Vicomte d'Harcourt, und dessen älterer Bruder, Graf Bernard d'Harcourt, ehemaliger Ordonnanzoffizier des Marschalls Mac Mahon, augenblicklich in Rom befinden, werden dieselben wahrscheinlich beauftragt werden, den Präsidenten der Republik bei der Leichenfeier zu vertreten. Die Herzogin von Magenta hat tiefe Trauer angelegt; auch die Dienerschaft des Elysé trägt Trauerlivrée. Der Marschall Mac Mahon und seine Adjutanten tragen Trauerflor um den Hut; aber dieses vom „Hofe“ gegebene Beispiel ist bisher weder von einem der Minister noch von einem Mitgliede des diplomatischen Corps nachgeahmt worden.“

„Pius IX. hat zwei Testamente hinterlassen. In dem einen derselben, welches er als Papst abgefaßt hat, hinterläßt Pius dem künftigen Papste für die Ausgaben des heiligen Stuhles eine jährliche Rente von 3½ Millionen Frcs. und eine jährliche Summe für die ehemaligen päpstlichen Beamten. In dem anderen, dem Privattestamente, werden seine Neffen als Erben eingesetzt und 300,000 Frcs. den Armen Roms vermacht. Zugleich werden in demselben noch andere Legate ausgesetzt. Pius IX. hat angeordnet, daß sein Leichnam nach dem Tode seines Nachfolgers in der Basilika des heiligen Laurentius extra muros beigesetzt werde, und hat eine sehr einfache Aufschrift für sein Grabmal angegeben, wofür nicht mehr als 2000 Frcs. aufgewendet werden sollen.“

Die italienischen Blätter füllen selbstredend ihre Spalten mit Betrachtungen über den Tod Pius IX. Im offiziösen „Diritto“ gelangt Guerriere-Gonzaga zu nachstehender Schlußbetrachtung: „Die Tugenden Pius IX., seine Anlagen, die Zeiten, in denen er den päpstlichen Thron bestieg, die Dispositionen seines Geistes sowie seiner Zeitgenossen, alles dies hätte die ersehnte Umwandlung des Papstthums, die Versöhnung der nationalen Souveränetät mit derjenigen der Päpste glücken lassen müssen. Eine grausame Erfahrung heilte uns von diesen Illusionen; und der Tod Pius IX, welcher demjenigen Victor Emanuel's bald folgte und den ersten Monat der Regierung des Königs Humbert kennzeichnet, ermahnt uns, daß alle italienischen Patrioten die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der neuen historischen Periode, in welche wir eintreten, nicht verkennen dürfen. Schaaren wir uns sämmtlich um die bürgerliche und konstitutionelle Monarchie und achten wir vorsichtig und muthig auf die Nachstellungen und Gefahren in einer Frage, deren Größe und Schwierigkeiten erkannt und entschlossen in's Auge gefaßt werden müssen.“

Das gegenwärtige Kollegium der Kardinäle setzt sich, wie folgt, zusammen:

1) Kardinal-Bischöfe: Amat di San Filipo e Sorso, di Pietro, Sacconi, Guidi, Bilio, Morichini.

2) Kardinal-Priester: Fürst Schwarzenberg, Asquini, Carafa di Traetto, Donnet, Pecci, Antonucci, Panebianco, de Luca, Bizarri, Pitra, de Bonnechose, Cullen, Fürst v. Hohenlohe, Bonaparte, Ferrieri, Berardi, Moreno, Monaco la Valetta, do Nascimento Moraes Cardoso, Regnier, Chigi, Franchi, Guibert, Oreglia di Santa Stephano, v. Simor, Martinelli, Antici-Mattei, Gianelli, Graf Ledochowski, Mac-Closkey, Manning, Dechamps, Simeoni, Brossais Saint-Marc, v. Avanzo, Franzelin, Bartolini, Benavides y Navarrette, Apuzzo, Garcia Gil, Howard, Paga y Rivo, Caverot, v. Canossa, Serafini, Mihalovic, Kutschker, Parocchi, Moretti. (Letzterer, am 28. Dezember 1877 ernannt, fehlt in der nach dem Gothaischen Kalender für 1878 an verschiedenen Stellen veröffentlichten Liste.)

3) Kardinal-Diakonen: Caterini, Mertel, Consolini, Borromeo, Randi, Pacca, Nina, Sbarretti, du Falloux de Coudray, Pellegrini (am 28. Dezember 1877 ernannt: vergleiche die obige Bemerkung).

Badische Chronik.

* Karlsruhe, 14. Febr. (Verfügbare Wasserkräfte im Großherzogthum Baden. I.)

Die von dem Großherzogl. Handelsministerium angeordnete Untersuchung über die noch verfügbaren Wasserkräfte ist in neuester Zeit zum größen Theile vollzogen worden. Das Ergebniß dieser Untersuchung liegt nun in einer Veröffentlichung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vor und wir theilen dasselbe mit, da es auch für weitere Kreise von Interesse sein dürfte. Zum Schlusse bemerken wir noch, daß diejenigen Industriellen, welche zur Erwerbung einer der in der Anlage benannten Wasserkräfte geneigt sind, sich unmittelbar an die betreffenden Eigenthümer der Ufer-Grundstücke wenden müssen, auf welchen ein Wasserwerk errichtet werden soll, da mit dem Eigenthumsrecht an diese Grundstücke auch das Recht zur Benützung des Wassers verbunden ist.

1. Elz, nicht fern von Freiburg im Breisgau.

Die Elz — ein gefällreicher, auf der Westseite des Schwarzwaldes entspringender Nebenfluß des Rheines — ist von Gutach bis unterhalb Emmendingen zum Betriebe einer großen Anzahl bedeutender Gewerbeanlagen und zu Wässerungen benützt. Oberhalb Gutach dient er industriellen und landwirthschaftlichen Zwecken in nur untergeordnetem Maße, so daß sich bis oberhalb Elzach — auf eine Länge von 10 km — eine Wasserkraft von 200 Pferdekräften gewinnen ließe.

Doch haben sich die betheiligten Gemeinden mit Ausnahme von Elzach entschieden gegen die Anlage neuer Wasserwerke ausgesprochen, weßhalb nur die auf Gemarkung Elzach disponiblen Gefälle verwerthet werden können.

Diese sind:

1) unterhalb Elzach ein Gefälle mit . 16 Pferdekräfte Nutzeffekt
2) oberhalb Elzach ein Gefälle mit . 12 „ „

Die örtlichen Verhältnisse für die nothwendigen Anlagen eventueller neuer Werke sind im Allgemeinen als günstig zu bezeichnen; besonders dürfte hierbei von Werth sein, daß dieselben dicht an der Landstraße errichtet werden könnten und daß durch die Straße Elzach-Haslach ein neuer Verkehrsweg nach dem Kinzigthal erschlossen ist und nunmehr sowohl die Staatsbahn (badische Rheinthal-Bahn, mit Waldkirch), als auch die Kinzigthal-Bahn (mit Haslach) in 3 Stunden erreicht werden kann.

Dagegen sind entsprechende Arbeitskräfte nur in beschränkter Zahl vorhanden und der Lohn für dieselben beläuft sich ziemlich hoch, nämlich

für männliche Arbeiter	im Sommer	2 M. 50 Pf.	bis 3 M. — Pf.
	im Winter	1 M. 50 Pf.	bis 2 M. — Pf.
für weibliche Arbeiter	im Sommer	1 M. 50 Pf.	bis 2 M — Pf.
	im Winter	1 M. — Pf.	bis 1 M. 50 Pf.

Außerdem wird der Erwerb der Liegenschaften, trotzdem die Gemeinde die Anlage neuer Werke wünscht, mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Bis jetzt bestehende Werke sind die Elzacher Stadtmühle (Mahl-, Oel- und Papiermühle, Säge und Lohstampfe) und eine Lohmühle.

2. Dreisam, nächst Freiburg.

Im Allgemeinen ist die Wasserkraft der Dreisam, soweit sie zweckmäßig verwerthet werden konnte, ausgenützt, — theils zu gewerblichen, theils zu landwirthschaftlichen Zwecken. — Auf den Gemarkungen Ebnet und Freiburg finden sich jedoch noch 2 nur unvollständig verwerthete Gefälle vor; das eine derselben — auf Gemarkung Ebnet — soll jedoch auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde nicht zur Anlage neuer Werke benützt werden. — Dagegen ist eine solche Neuanlage der Gemeinde Freiburg wünschenswerth.

Die hier disponible Strecke von 1200 m Länge — vom sogenannten Karthäuser Wehr, woselbst der Freiburger Gewerbekanal abzweigt, bis zum sogenannten Beurbarungswehr zunächst der Gemarkungsgrenze Freiburg-Ebnet — repräsentirt bei 0,956 cbm Minimalwasser und 12,6 m Totalgefälle eine Betriebskraft von 80 Pferdekräften, während deren gegenwärtige Ausnützung zum Betrieb der v. Türkheim'schen Mahl- und Schneidemühle höchstens 15 bis 18 Pferdekräfte beansprucht.

Die Terrainbeschaffenheit ist hier die denkbar günstigste, um das Gefälle auf einen Punkt zu konzentriren und dadurch die erwähnte Kraft von 80 Pferdekräften zu realisiren. Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß fragliche Mühlenanlage miterworben werde; doch würden sich dadurch in Anbetracht der übrigen vortheilhaften Lokalverhältnisse zur Anlage einer größeren Fabrik und bei der unmittelbaren Nähe einer größeren gewerbereichen Stadt wie Freiburg die Erwerbskosten nicht ungebührlich steigern.

Dem Erwerb der nöthigen Liegenschaften stehen keinerlei Hindernisse entgegen. In Folge Ablebens des Hrn. v. Türkheim war das große Hofgut zur Karthause schon mehrmals öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben; doch hat sich ungeachtet der vortheilhaft auszunützenden Wasserkraft bis jetzt kein Käufer gefunden.

Entsprechende Arbeitskräfte für den Gewerbebetrieb können keine gewonnen werden, da die Arbeiterverhältnisse zu den ungünstigsten im Lande gehören. Der Tagelohn für gute männliche Arbeiter beträgt 3 M., der für weibliche 1 M. 60 Pf. bis 2 M.

In Anbetracht dieser Verhältnisse kann die Erwerbung und Verwerthung der genannten Kraft nur empfohlen und namentlich für solche Industriezweige als besonders vortheilhaft bezeichnet werden, welche bei wenig menschlichen Arbeitskräften eine große Betriebskraft nöthig haben. Erwähnt mag noch werden, daß in den dortigen reichen Waldungen Tannenholz und Laubholz gleich stark vertreten ist.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Madeleine.

Nach dem Englischen von Elisa Modrach.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt Nr. 38.)

Fünftes Kapitel.

Am Tage nach Doktor Letsom's Tode wurde Margarethe Dornham's Gatte verhaftet, da er des Schmuggelns und des thätlichen Antheils an einem Angriff auf das Leben von Lord Turton's Förster angeklagt war. Jede Bürgschaft für ihn wurde zurückgewiesen, bei dem Verhör aber wurde er wegen Mangels an Beweisgründen freigelassen. Jedermann wußte dennoch, daß er schuldig war, und er machte selbst kaum ein Hehl daraus, aber dennoch trotzte er der ganzen Macht des englischen Gesetzes, das ihm nichts anhaben konnte. Er hatte sich einen geschickten Anwalt erwählt und das Resultat war seine Freisprechung. Trotzdem er aber frei war, haftete ihm doch das Brandmal des Verbrechers an und seine Frau fühlte, daß sie die Schande nicht zu ertragen vermochte.

„Nun werde ich immer tiefer sinken, Maggie,“ versicherte er ihr. „Ich finde das Kerkerleben im Ganzen nicht so schlimm und unerträglich, wenn sich mir jemals irgendwo eine günstige Gelegenheit bieten sollte, ein reicher Mann zu werden, so werde ich den Versuch selbst auf die Gefahr einer mehrjährigen Haft hin wagen. Mein höchstes Lebensziel soll fortan eine Fälschung, die Beraubung eines wohlgefüllten Bankhauses oder irgend etwas dergleichen sein.“

Sie legte ihm die Hand auf den Mund und bat ihn, um des Himmelswillen, zu schweigen. Er lachte sie aus.

„Glaube mir, Maggie, ich bin vom Schicksal durchaus nicht zum Arbeiten bestimmt gewesen. Meine Mitmenschen müssen mich erhalten, sie erhalten viel unwürdigere Subjekte.“

Von dieser Stunde an waren Ruhe und Frieden von ihr gewichen. Sie wußte, daß er sein Wort halten, daß er das Verbrechen als eine Erwerbsquelle betrachten und die Gelegenheit, Unrecht zu thun, ergreifen würde, so wie sie sich ihm böte.

Sie sagte sich in ihrer Seelenangst, daß sie das in Ashwood nicht ertragen könnte, wenn es denn doch sein mußte, so war es überall anders leichter zu erdulden, als an dem Orte, wo man sie im Stolze ihrer jungen Lebenshoffnungen gekannt hatte, wo sie gewarnt worden war, den hübschen, leichtsinnigen Taugenichts zu heirathen, und wo ihr, wenn sie dennoch sein Weib würde, die bittersten Leiden prophezeit worden waren, nur dort nicht, wo die Erde so lieblich war und die ganze Natur nur Unschuld und Reinheit verkündete. Wenn er sündigen mußte, so sollte es lieber in einer großen Stadt geschehen, wo so viele Menschen auf den Wegen des Lasters wandelten.

Sie beschloß, Ashwood zu verlassen. Die leidenschaftliche Liebe zu dem Kinde war ein zweiter, noch viel mächtigerer Grund, der sie zu diesem Entschlusse bestimmte. Das Kind war ihre einzige Lebenshoffnung, ihr Hauptanker, das Einzige, was sie vor dem Wahnsinn gänzlicher Vereinsamung bewahrte.

Die drei Jahre waren bereits um, der Doktor war gestorben, ohne irgend einen Schlüssel für Madeleine's Herkommen zu hinterlassen und in kurzer Zeit — sie erbebte, wenn sie die kleine Spanne überdachte — konnte nun der Vater kommen und sein Kind fordern, dann mußte sie es hergeben. Wenn Margarethe Dornham daran dachte, umklammerte sie die Kleine mit der Leidenschaft der Verzweiflung. Sie beschloß, den Ort zu verlassen und Madeleine mit sich zu nehmen — sie wollte sie verbergen, wo sie ihrer Liebe, ihrer Sorge, ihrer Zärtlichkeit unnehmbar war, wo sie sie als ihr eigenes Kind erziehen und sie mit aller Wärme und Hingebung ihres Herzens überhäufen konnte. Der Gedanke, daß sie dadurch eine selbstsüchtige, grausame Handlung beging, daß sie dem Vater, der von allen Menschen das nächste Anrecht daran hatte, sein Kind raubte, kam ihr gar nicht in den Sinn.

„An Geld mag er ja reicher sein, als ich,“ dachte die arme, irregeleitete Margarethe, „aber nicht an Liebe für das Kind, und Liebe hat schließlich doch mehr Werth, als Geld.“

Ihr Mann war leicht zu überreden. Sie hatte ihm zur Zeit, als sie die kleine Madeleine in ihre Obhut nahm, wenig über sie mitgetheilt und sie war ihm zu gleichgiltig, als daß er sich weiter um sie gekümmert hätte. Sie sagte ihm nun, was ihm Grunde auch wahr war, daß die Zahlungen mit des Doktors Tode aufgehört hatten und daß sie keine Ahnung von dem Namen des Kindes habe, ja nicht einmal wisse, wohin sie sich, um Aufklärung zu erlangen, wenden sollte. Das war allerdings richtig, aber sie wußte gleichzeitig, daß sie nur das eichene Kästchen zu öffnen brauchte, um über alle fraglichen Punkte Auskunft zu erlangen. Sie war indeß fest entschlossen, die Papiere, die es enthielt, ganz unberührt zu lassen, um mit besserem Rechte versichern zu können, daß sie nichts über die Abkunft des Kindes wisse.

Zuerst war Henry Dornham empört. Er wollte das Kind nicht als Last und Hemmschuh um sich dulden, er erklärte, es müßte in ein Findelhaus gebracht werden. Die geduldige Margarethe schlang ihre Arme um seinen Hals und raunte ihm die Hoffnung in's Ohr, daß das Kind bei seiner Schönheit und Klugheit eines Tages eine Goldmine für sie werden würde, wenn sie nur mit ihr von Ashwood nach London übersiedeln könnten, um ihr dort eine bessere Erziehung zu geben. Er beantwortete ihre Versicherungen nur mit einem höhnischen Lachen, um dessentwillen sie jeden Anderen, als ihren Gatten, bitter gehaßt haben würde.

„Das ist kein übler Plan, Maggie,“ sagte er, „dann kann sie uns durch ihre Arbeit ernähren. Mir ist es ganz gleichgiltig, wo wir leben und was wir treiben, wenn ich nur nicht zu arbeiten brauche.“

Er ließ sich leicht dazu bereden, ihre Uebersiedelung nach London vor seinen Freunden und Nachbarn geheim zu halten. Margarethe wußte zu gut, wie viel Antheil Jedermann an dem Kinde nahm und daß man ihr nimmermehr gestatten würde, es aus dem Ort fortzuführen, wenn ihre Absicht bekannt würde. (Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 13. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 206.—, per Mai-Juni 207.—, per Juni-Juli 208.—, Roggen per Febr. 145.50, per April-Mai 146.—, per Mai-Juni 145.—. Rüböl loco 69.80, per Febr. 69.50, per April-Mai 69.10, per Mai-Juni 69.10. Spiritus loco 51.25, per Febr. 50.90, per April-Mai 52.30, per Juni-Juli 53.50. Hafer per April-Mai 137.50, per Mai-Juni 139.50. Schön.

Köln, 13. Febr. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 23.—, loco fremder 22.50, per März 21.75, per Mai 21.40. Roggen loco hiesiger 16.50, per März 14.70, per Mai 15.—. Hafer loco hiesiger 15.25, per März 14.75. Rüböl loco 37.20, per Mai 36.10.

Hamburg, 13. Febr. Schlußbericht. Weizen fest, per April-Mai 211 G., per Mai-Juni 213 G., per Juni-Juli 215 G. Roggen per April-Mai 151 G., per Mai-Juni 151 G., per Juni-Juli 152 G.

Bremen, 13. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.25, per März 11.25, per April 11.25, per Sept. 12.20, per Aug.-Dez. 12.40. Ruhig.

Pesth, 13. Febr. Usanceweizen 10.55 bis 10.65. Roggen, Hafer und Mais fester. Gerste fest. Wetter schön.

Weizen Qualität $72\frac{8}{10}$ Kilogr. 11.— bis 11.10 fl. Weizen Qual. $78\frac{3}{10}$ Kilogr. 12.15 Qual. bis 12.25 fl. Roggen Qual. 70—72 Kilogramm. 7.40 bis 7.65 fl. Gerste 62—$63\frac{7}{10}$ Kilogramm 8.25 bis 10.20 fl. Hafer Qual. 41—$43\frac{3}{10}$ fl. Kilogr. bis 6.55 bis 6.75 fl. Neuer Mais 7.45 bis 7.50 fl. Hirse 7.— bis 7.25 fl. Spiritus $30\frac{1}{2}$—31. Raps —.— bis —.— fl.

C.L. Paris 12. Febr. (Börsennachricht.) Von den auswärtigen Plätzen trafen viele Verkaufsordres ein, welche besorgnißerregend wirken. 5proz. Rente schließt 109.47 mit 30 Cent., 3proz. 73.17 mit 17 Cent. Baisse, Italiener 73.37 ebenfalls in Baisse, österr. Goldrente $62\frac{11}{16}$, ungarische $77\frac{1}{8}$, neue Russen 84 nach $84\frac{3}{4}$ und $83\frac{5}{8}$, Egypter 131.87, Türken 8.85, Banque ottomane 366, spanische äußere Schuld $12\frac{1}{2}$, Foncier 617, Mobilier 160, österr. Staatsbahn 537, do. Bodenkredit 520, Lombarden 165, Suezaktien 756.

† Paris, 13. Febr. Rüböl per Februar 97.—, per März 96.50, per April 96.—, per Mai-August 93.50. Spiritus per Februar 56.75, per Mai-August 58.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Februar 64.—, per März 64.25, per Mai-August 65.25. Mehl, 8 Marken, per Februar 66.—, per März-April 66.—, per Mai-Juni 66.—, per Mai-August 66.—. Weizen per Februar 30.25, per März-April 30.75, per Mai-Juni 31.—, per Mai-August 31.—. Roggen per Februar 18.50, per März-April 18.50, per Mai-Juni 18.75, per Mai-August 19.—.

Amsterdam, 13. Febr. Weizen auf Termine unver., per März 319, per Mai —. Roggen loco fest, auf Termine höher, per März 180, per Mai 184.—. Rüböl loco $42\frac{1}{4}$, per Mai 41, per Herbst $39\frac{1}{4}$. Raps loco —, per Mai —, per Herbst 413.

London, 13. Febr. Getreidemarkt. Schlußbericht. Weizen unverändert. Angekommene Ladungen fest. Hafer besser. Andere Getreidesorten stetig und ruhig. Zufuhren: Weizen 20400, Gerste 20, Hafer 14200 Q.

London, 13. Febr. (11 Uhr.) Consols $95\frac{5}{16}$, Lombarden —, Italiener $72\frac{1}{2}$, 1873er Russen 82.

London, 13. Febr. (2 Uhr.) Consols $95\frac{1}{4}$, fund. Amerik. 105.

Liverpool, 13. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz: 8,000 Ballen. Amerikaner und meiste Surats $\frac{1}{16}$ d. billiger.

New-York, 12. Febr. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York $12\frac{1}{4}$, dto. in Philadelphia $12\frac{1}{8}$, Mehl 5.15, Mais (old mixed) 60, rother Winterweizen 1.34, Kaffee, Rio good fair $16\frac{1}{2}$, Havanna-Zucker $7\frac{3}{4}$, Getreidefracht $5\frac{1}{2}$, Schmalz 8, Speck $5\frac{7}{8}$.

Baumwoll-Zufuhr 23000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 13000 B., do. nach dem Continent 3000 B.

Anleihe der Stadt Brüssel vom Jahre 1872. Ziehung am 11. Febr. Hauptpreise: Nr. 157801 a 25,000 Fr. Nr. 105925 a 500 Fr. Nr. 18595 32071 42704 44586 55896 81614 94886 98477 98903 109085 109716 110358 117244 157632 159174 163790 173220 186741 195304 199562 224277 225760 232976 246207 257252 260619 261252 262878 267755 272812 381536 281975 295360 296401 305896 312741 317793 328517 a 250 Fr.

Pariser Munizipal-Anleihe vom Jahre 1876. Ziehung am 11. Febr. Hauptpreise: Nr. 47105 a Fr. 100,000 Nr. 178190 a 10,000 Fr. Nr. 164151 a 5000 Fr. Nr. 3469 243450 129511 90098 219698 191963 239574 134226 26459 243977 a 1000 Fr.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Februar		Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
13	Mrgs. 2 Uhr	758.5	+ 3.0	52	SW.	w. bew.	heiter.
„	Nachts 9 Uhr	757.6	+ 0.6	86	„	bedeckt	veränderlich.
14.	Mrgs. 7 Uhr	756.0	+ 1.5	86	„	„	„

Bürgerliche Rechtspflege.

Versäumungs-Erkenntniß.

X.326. Nr. 1994. Baden. In Sachen August Egle in Karlsruhe, gegen Karl Straßer junior von hier, z. Zt. unbekannt wo, Forderung betreffend. In Erwägung, daß die Klage thatsächlich und rechtlich begründet erscheint, der Beklagte zur Tagfahrt vom 25. v. M. ordnungsgemäß geladen wurde, jedoch unentschuldigt ausgeblieben ist, werden auf klägerisches Anrufen die thatsächlichen Behauptungen der Klage zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und wird in der Hauptsache durch Urtheil zu Recht erkannt: der Beklagte sei unter Verfällung in die Kosten schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeiden 160 Mk. und 5% Zins vom 16. Januar 1878 zu bezahlen. V. R. W. Dem Beklagten wird Obiges auf diesem Wege eröffnet mit der Auflage, binnen 14 Tagen einen am diesseitigen Orte wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen.

So geschehen,
Baden, den 5. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht
Fr. Mallebrein.
Begl.: Lutz.

Oeffentliche Aufforderungen.

X.311. Nr. 2449. Ueberlingen. Anton Eberhardt von Bermatingen verkaufte im Jahr 1876 an Rupert Benkler von da

28 a 58 qm Waldung im Dittenhauser Wald auf Gemarkung Mittelstenweiler, Urbar-Nr. 313, gegen Osten an Urbar.-Nr. 314, südlich an Nr. 317, westlich an Nr. 312 und gegen Norden an die Oberstenweiler Banngrenze stoßend.

Da sein Erwerb nicht zum Grundbuch eingetragen ist, verweigert das Pfandgericht Mittelstenweiler die Gewähr des Kaufes.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche an diesem Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen 2 Monaten

hierselbst geltend zu machen, widrigens sie dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Ueberlingen, den 6. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
von Woldeck.

X.271. Nr. 2212. Billingen. J. S. Erhard Maier in Schwenningen, gegen unbekannte Dritte, Eigenthum betr.

Erhard Maier von Schwenningen besitzt auf Villinger Gemarkung ein von Agnes Haller Wittwe in Schwenningen im Juli 1876 auf ihn übergegangenes Grundstück, nämlich 2 Viertel Acker neben Jakob Müller von Schwenningen und Weg am sog. Trossinger Weg.

Der Eigenthumsübergang auf Erhard Maier ist im Grundbuch der Gemeinde Villingen nicht eingetragen und verweigert das Gewährgericht Villingen den Eintrag.

Alle Diejenigen, die in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an das Grundstück haben, werden aufgefordert, solche

binnen sechs Wochen

anher geltend zu machen, widrigenfalls solche dem dermaligen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt würd en.

Villingen, den 6. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

X.319. Nr. 1623. Eberbach.
J. S.
des Johann Georg Berg, Taglöhner hier,
gegen
Unbekannte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Taglöhner Johann Georg Berg von hier ist durch Kauf in den Besitz nachstehenden Grundstücks auf hiesiger Gemarkung gekommen.

4 a 24,52 qm Acker im hintern Langenthal, neben Johann Oes und Hiob Krauth, Schiffer.

Der Gemeinderath dahier verweigert Mangels eines Eintrags im Grundbuch die Gewähr und es werden daher auf Antrag des Joh. Georg Berg alle Diejenigen, welche an das genannte Grundstück — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert solche innerhalb

zweier Monate

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Eberbach, den 7. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.

X.317. Nr. 1624. Eberbach.
J. S.
der Katharina Krauth, geb. Stumpf hier,
gegen
Unbekannte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Die Wittwe des Schiffers Jakob Krauth, Katharina, geb. Stumpf hier ist durch Erbschaft in den Besitz nachverzeichneter Grundstücke auf hiesiger Gemarkung gekommen, bezüglich welcher der Gemeinderath hier mangels eines Eintrags im Grundbuche die Gewähr versagt:

1. 54,43 qm Pflanzgarten, neben der Schiffbauerei und Hiob Böhrmann Erben.
2. 28,30 qm Garten in der Neckarhelde, neben Johannes Dietz und Georg Riedinger.

Auf Antrag der Jakob Krauth Wittwe werden daher alle Diejenigen, welche an das genannte Grundstück — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb

zweier Monate

dahier geltend zu machen, widrigens dieselben dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Eberbach, den 7. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.

X.236. Nr. 1728. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 13. Sept. v. J., Nr. 12,057, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche den jetzigen Besitzern gegenüber, nämlich den minderjährigen Kindern des Friedrich Burtsche von Ihringen, als: Anna Maria und Karl Friedrich Burtsche von da, unter Vormundschaft ihres genannten Vaters, für erloschen erklärt.

Breisach, den 25. Januar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

Ganten.

X.314. Nr. 2487. Donaueschingen. Gegen Josef Mayer von Unterbaldingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 26. d. Mts.,
Vormittags 1/9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Donaueschingen, den 7. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

X.315. A.-G.-Nr. 6748. Pforzheim. Gegen Restaurateur Karl Buck hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 1. März d. J.,
Vorm. 9 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezhw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 6. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Arnold.

X.302. Nr. 3196. Rastatt. Gegen Landwirth Fidel Haller von Oberweier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 15. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Rastatt, den 8. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Pfaff.

X.327. Nr. 1281. Schönau. Gegen Gypser Josef Leuthner von Zell i. W. haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 12. März l. J.,
Vorm. 1/2 10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Donaueschingen, den 7. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.

X.246. Herbolzheim. Wilhelm Maurer, Landwirth von Oberhausen, ist zur Erbschaft seines Vaters Benedikt Maurer, Landwirths von da, mitberufen. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert,

binnen drei Monaten

sich zur Empfangnahme der väterlichen Erbschaft zu melden, widrigenfalls solche Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Aufgeforderte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Herbolzheim, den 4. Februar 1878.
Der Großh. Notar
Kuenzer.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

X.330. Nr. 601. Freiburg.
In Anklagesachen
gegen
Josef Kappler von Haltingen und Genossen,
wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.

Wird Tagfahrt zur kreisgerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichtsgebäudes dahier auf

Donnerstag den 28. März d. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,

angeordnet und werden hierzu die abwesenden Angeklagten:

1. Josef Kappler von Haltingen;
2. Hermann Friedrich Nolte von da;
3. Johann Mathias Bründlin von Istein;
4. Reinhard Bachmann von Mappach;
5. Johann Georg Herr von Eimeldingen;
6. Hermann Henn von Fischingen;
7. Athanasius Wasmer von Herthen;
8. Nikolaus Vincenz Wunderlin von Istein,

unter der Beschuldigung, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch, daß sie ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen haben, oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten, sich zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.

Freiburg, den 11. Februar 1878.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
v. Rotteck.
Zimpfer.

Urtheilsverkündungen.

X.298. Nr. 2027. Bühl.
J. A. S.
gegen
Leonhard Feurer von Lauf, wegen unerlaubter Auswanderung.

Wird zu Recht erkannt:

Leonhard Feurer von Lauf sei der unerlaubten Auswanderung als Reservist schuldig und deßhalb in eine Geldstrafe von 60 Mk. und in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.

V. R. W.

So geschehen,
Bühl, den 7. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht
v. Wänker.

X.299. Nr. 2028. Bühl.
J. U. S.
gegen
Bernhard Ekerle von Steinbach, wegen unerlaubter Auswanderung.

Bernhard Ekerle von Steinbach sei der unerlaubten Auswanderung als Reservist schuldig und deßhalb in eine Geldstrafe von 60 M. und in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.

V. R. W.

So geschehen,
Bühl, den 7. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wänker.

Vermögensabsonderungen.

X.331. Nr. 1126. Offenburg. Die Ehefrau des Wilhelm Schmid von Rippoldsau, Fanny, geb. Müller, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Mittwoch den 20. März l. J.,
Morgens 8 1/2 Uhr,

angeordnet ist.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 9. Februar 1878.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Reinhard.
Killinger.

X.329. Nr. 762. Offenburg. Die Ehefrau des Johann Schreiner, Christine, geb. Reinbold, von Dinglingen wurde durch Urtheil vom Heutigen berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Offenburg, den 26. Januar 1878.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Reinhard.
Schwaab.

Entmündigungen.

X.284. Nr. 3412. Lörrach.
Die Entmündigung der Maria Magdalena Schöpflin von Rechberg.

Beschluß.

Durch Erkenntniß vom 16. v. M., Nr. 1420, wurde der ledigen Maria Magdalena Schöpflin von Rechberg, Gemeinde Haningen, nach L.R.S. 499 untersagt, ohne Mitwirkung des Gemeinderaths Leopold Rüsch von Haningen, der ihr als Beistand ernannt wurde, die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Lörrach, den 8. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.
Lauck.

Erbvorladungen.

X.278. Eigeltingen. Zum Nachlasse der Severin Frik Ehefrau Brigitta Müller von Aach ist der Sohn Sebastian Frik von da mitberufen, sein Aufenthalt aber unbekannt, weßhalb derselbe anmit aufgefordert wird, sich

innerhalb drei Monaten

zur Erbschaft und den Theilungsverhandlungen anher zu melden, andernfalls er so behandelt würde, als wäre er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen.

Eigeltingen, den 5. Februar 1878.
Der Großh. bad. Notar
K. Basler.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.